

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) – Kapitel II im Saarland

Häufige Fragen und Antworten

Programmziel

1. Was ist das KInvFG II?

Durch das KInvFG II werden **finanzschwache Kommunen** in ihrer Investitionstätigkeit zur Verbesserung der **Schulinfrastruktur** allgemeinbildender Schulen und Berufsschulen aus Mitteln des Bundes gefördert.

2. Welches Fördermittelvolumen entfällt nach dem KInvFG II auf das Saarland?

Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des KInvFG entfallen auf das Saarland **72.002.000 Euro**.

Antragsberechtigung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Ausschließlich Kommunen (Gemeinden, Städte, Gemeindeverbände). Dazu gehören auch kommunale Unternehmen i.S.d. § 110 KSVG mit ausschließlich kommunaler Beteiligung.

Darüber hinaus gilt Trägemeutralität, d.h. die Kommune kann Zuwendungen ggf. auch an Dritte weiterreichen, soweit diese kommunale Aufgaben i.S.d. Nr. 2 der Förderrichtlinie (FRL) erfüllen und sich ggü. der Kommune durch schriftliche Vereinbarung verpflichtet haben. Hierüber entscheidet die jeweilige Kommune. Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung durch die Kommune besteht jedoch nicht, zumal der Gesetzgeber auf die kommunale Finanzschwäche abstellt.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Was sind die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen? Es können nur solche Maßnahmen finanziert werden,

- die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes bzw. durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
 - die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist. Hierbei soll bei öffentlichen Schulen die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden,
 - die nach dem 1. Juli 2017 begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2022 abgenommen sind.
2. Können die Mittel des KInvFG auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen (EU, Bund oder Land) eingesetzt bzw. mit solchen Fördermitteln kumuliert werden?
- Nein.
3. Kann eine Maßnahme sowohl nach KInvFG I als auch auf KInvFG II gefördert werden?
- Ja, wenn die (Teil-) Maßnahmen mindestens **rechnerisch** voneinander abgrenzbar sind.
4. Gibt es sein Mindestinvestitionsvolumen?
- Ja, das Mindestinvestitionsvolumen beträgt **40.000 Euro**.
5. Zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn siehe „Förderverfahren“

Förderbereich

1. Welche Investitionen sind förderfähig?
- Investitionen für die **Sanierung**, den **Umbau**, die **Erweiterung** sowie in begründeten **Ausnahmefällen** der **Ersatzneubau** nach § 6 der o.a. Verwaltungsvereinbarung.
- Im Einzelnen siehe hierzu § 12 KInvFG i.V.m. § 6 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nr. 2 der Förderrichtlinie zu KInvFG II.
2. Wann ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet?
- Es ist dann beachtet, wenn die Kommune im Vorfeld ihrer Entscheidung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder/und eine Folgekostenabschätzung vornimmt, um die Investitionserwägungen zu dokumentieren.

3. Was ist unter einer „wesentlichen kapazitätsmäßigen Erweiterung“ zu verstehen?

Eine „wesentliche Kapazitätserweiterung“ von Gebäuden oder Schulstandorten ist zunächst einmal **nicht zulässig**.

Der Begriff selbst ist vom Bund nicht eindeutig definiert oder zahlenmäßig vorgegeben, sondern muss anhand des Einzelfalls geprüft werden. Folgende Kriterien gelten als Richtschnur:

Die aktuellen Schülerzahlen, der Schulentwicklungsplan, der Gebäudezustand und die gestiegenen Anforderungen an den Schulbetrieb, z.B. Inklusion.

Eine „wesentliche kapazitätsmäßige Erweiterung“ ist bspw. dann anzunehmen, wenn von einem zusätzlichen Raumbedarf für Klassenräume aufgrund gestiegener bzw. erwarteter **steigender Schülerzahlen** auszugehen ist, nicht jedoch, wenn bei durchschnittlich **konstanten Schülerzahlen** Fach- und Funktionsräume entstehen.

4. Was sind Fach- und Funktionsräume?

Funktionsräume sind bspw. Chemiesaal, Physiksaal, Labor, Musiksaal, Bibliothek, Computerraum, Technikraum, Lehrerzimmer, Handwerksraum, Mensa.

5. Ist die Erweiterung (Anbau) von Schulgebäuden zur Sicherstellung der Ganztags-/ Nachmittagsbetreuung förderfähig soweit die Nachmittagsbetreuung für zusätzliche Schülerzahlen geschaffen wird?

Nein.

6. Unter welchen Umständen ist ein Ersatzneubau förderfähig?

Ein Ersatzneubau ist nur im **Ausnahmefall** förderfähig nach Nr. 2 der Förderrichtlinie:

- wenn der Ersatzneubau im Vergleich zu Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigere Variante darstellt,
- dabei den Bestandsbau nach Art und Funktion ersetzt und
- dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt

Bsp.: Ein Schulgebäude weist massive Bergschäden auf und ist nicht sanierungsfähig.

7. Wie ist die Wirtschaftlichkeit eines Ersatzbaus nachzuweisen?

Gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG II ist auch der Ersatzbau von Schulgebäuden bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit förderfähig. Zum Nachweis, dass ein Neubau wirtschaftlicher wäre als eine Sanierung des Bestandsgebäudes, ist eine Kosten-Vergleichsrechnung erforderlich. Die Kosten sind nach der DIN 276, 3. Ebene zu ermitteln. Die Vergleichsberechnung darf sich nur auf Gebäude gleicher Art und Größe beziehen.

Ist ein Erweiterungsbau an einem anderen Schulstandort in der Kommune förderfähig, wenn dafür der alte Schulstandort aufgegeben wird, die vorhandenen Schüler dort untergebracht werden und es sich nicht um einen kompletten Neubau handelt?
Ja, sofern dort nicht mehr Räume für darüber hinaus höhere Schülerzahlen entstehen.

8. Ist eine Maßnahme an einem Hort förderfähig, wenn er nicht der Schule zugehörig ist aber von Schülern genutzt wird?

Nein. Die Sanierung, der Umbau sowie die Erweiterung eines Horts ist gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG sowie § 6 Abs. 5 KInvFG II nur förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einer Sanierung, Erweiterung oder einem Umbau der Schule erfolgt und eine Betreuungsvereinbarung zwischen Schule und Hort (Träger) besteht. Eine isolierte Investition in einen Hortbereich ist nicht förderfähig.

9. Ist die Erstellung eines Gutachtens zur Durchführung von Brandschutzmaßnahmen förderfähig?

Ja, im Zusammenhang mit einer konkreten Maßnahme.

10. Ist die Förderung von Sporthallen möglich, wenn diese nicht ausschließlich für den Schulsport genutzt werden?

§ 6 Abs. 2 VV KInvFG II konkretisiert, was im Sinne des KInvFG II vom Begriff Schulgebäude umfasst ist: „Alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen“, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore.

Die Sporthalle muss in räumlicher Nähe liegen und **überwiegend** durch die Schule (mehr als 50 %) genutzt werden. Eine Nutzung der Halle durch Dritte, bspw. in den Nachmittags- und Abendstunden, steht der Förderung grds. nicht entgegen. Maßnahmen an örtlichen Sporthallen, die keine Schulanlagen sind, aber für den Schulsport genutzt werden, sind dann förderfähig, wenn die überwiegende Nutzung zu Unterrichtszwecken durch den Antragsteller **nachgewiesen** werden kann (Belegungsplan, mehr als 50%).

11. Kann die Errichtung oder Sanierung von Aufzügen zur Herstellung der Barrierefreiheit gefördert werden?

Bei der Errichtung und Sanierung von Aufzügen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Schulen handelt es sich um Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die grds. förderfähig sind.

12. Sind Abrisskosten förderfähig?

Die Kosten des Abrisses sind nur als Begleitmaßnahme förderfähig, soweit der Abriss zur Durchführung der förderfähigen Hauptmaßnahme erforderlich ist.

Bsp.: Wenn ein marodes Gebäude/ ein Gebäudeteil abgerissen und stattdessen ein neues notwendiges Gebäude/ ein Gebäudeteil errichtet wird.

13. Ist der Grunderwerb im Rahmen einer Maßnahme nach KInvFG II förderfähig, wenn auf einem Grundstück ein Anbau/eine Erweiterung zur Schaffung von Funktions- und Fachräumen erfolgt?

Die entsprechende Erweiterung inkl. Grundstückserwerb ist als investive Begleitmaßnahme förderfähig, soweit sie zur Durchführung der förderfähigen Hauptmaßnahme an der Schule erforderlich ist.

14. Kann eine Schulturnhalle, die durch eine nicht finanzschwache Gemeinde, die also nach KInvFG II keinen Anspruch auf Förderung hat, und einen finanzschwachen Landkreis gemeinsam genutzt wird, aus KInvFG II gefördert werden?

Eine Förderung aus KInvFG II kann dann erfolgen, wenn eine **nutzungsanteilige** Beteiligung des Landkreises an den förderfähigen Kosten erfolgt. Dieser Nutzungsanteil ist allerdings detailliert zu belegen (beispielsweise durch einen Belegungsplan, mehr als 50 % Nutzung). Es ist auch darzulegen, dass es sich um eine Schulturnhalle handelt, die überwiegend schulisch genutzt wird.

15. Welcher bauliche Standard ist bei energetischen Sanierungen für die Förderfähigkeit einzuhalten?

Der derzeitige EnEV-Standard.

Förderverfahren

1. Wo und wie ist ein Antrag zu stellen?

Anträge für Einzelvorhaben sind schriftlich an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat C 5, zu richten.

Sie können nur bearbeitet werden, wenn **alle erforderlichen Unterlagen** (Antragsformular, Kostenaufstellung, Planunterlagen, Erläuterungsbericht mit Begründung, Ratsbeschluss) **vollständig** eingereicht werden.

Das Antragsformular kann über unsere Internetseite unter https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/kommunales/informationen/kommunale_foerdermittel/kinvfg2 heruntergeladen werden.

2. Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG II?

- 01.07.2017 bis 31.12.2025
- Vor dem 01.07.2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).
- Förderungen im Jahr 2026 sind nur noch möglich für Investitionen oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben, die bis zum 31.12.2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet wurden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG).
- Verlängerungen der o.g. Fristen **sind definitiv ausgeschlossen**.

3. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?

Ja, nach Nr. 5.2. der FRL kann im Rahmen der gesetzten Fristen jederzeit vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden (**generelle Genehmigung**). Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns im Einzelfall ist nicht erforderlich.

4. Bis wann sind förderfähige Maßnahmen anzumelden bzw. zu beantragen?

Die Maßnahmen sollen bis spätestens 31.03.2020 förmlich beantragt und begonnen sein (Ziffer 5.6. der FRL). Grund hierfür ist der Umstand, dass Baumaßnahmen in Schulen in der Regel nur in den Ferien vorgenommen werden können sowie die wachsende Auslastung der Baufirmen. Eine zügige Antragstellung und Umsetzung durch die Kommunen ist daher dringend geboten.

5. Wann ist eine beendete Maßnahme nachzuweisen?

Nach Abschluss einer Maßnahme ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2025, vorzulegen**, um eine ordnungsgemäße Abrechnung, Meldung und Zustimmungserteilung des Bundesministeriums der Finanzen zu erreichen.

Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche oder Bauabschnitte nach KInvFG I und KInvFG II, ist zu beachten, dass für jeden Förderbereich ein separater Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

6. Wann gilt eine Maßnahme als begonnen?

Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden, rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen allein begründet noch keinen Maßnahmenbeginn.

7. Wann gilt eine Maßnahme als beendet?

Eine Maßnahme gilt als beendet, sobald alle Leistungen und Lieferungen vollständig abgenommen sind und hierzu eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorliegt.

8. Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Ja. Nach § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU - Beihilferechts zu gewähren. Eine zentrale Notifizierung bei der EU gibt es nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist.

9. Was versteht man unter dem Verbot der Doppelförderung? Kann die Förderung durch Bundesmittel und gleichzeitig durch Landesmittel erfolgen?

Das Doppelförderungsverbot (§ 4 Abs. 1 KInvFG) besagt, dass keine Förderung der Investitionsmaßnahme aus anderen **Bundes- und EU-Programmen** erfolgen darf. Allerdings ist eine Förderung durch Landesmittel zulässig.

10. Muss die Förderung von Investitionsvorhaben aus KInvFG II bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden?

Ja. Solange Sie noch in der Haushaltsaufstellung sind, sind sowohl die geplanten Investitionen in die Investitionsplanung (falls noch nicht enthalten) als auch die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel aus dem Bundesprogramm in die Haushaltsplanung einzustellen.

11. Der Haushalt ist bereits verabschiedet. Müssen die Fördermittel aus dem Landes- in einem Nachtragshaushalt aufgenommen werden?

Nein. Es kann eine außerplanmäßige Ausgabe beantragt werden.

12. Wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Bundeszuschüsse können auf Basis eines bestandskräftigen Bescheids abgerufen werden, sobald sie zur (anteiligen) Begleichung fälliger Zahlungen (für bereits vorliegende Rechnungen bzw. innerhalb von zwei Monaten Fälligkeit) benötigt werden. Die Auszahlung liegt bei maximal 90 % der förderfähigen Kosten.

13. Ist erst nach Erhalt der Rechnung ein Fördermittelabruf möglich?

Um sicherzugehen, dass die abgerufenen Beträge auch innerhalb der Zweimonatsfrist (vgl. Ziffer 7.2. zu § 44 LHO VV-P-GK) benötigt werden, ist das Vorliegen einer Rechnung grundsätzlich vorteilhaft.

14. Die Maßnahme konnte nicht rechtzeitig bis 31. Dezember 2025 (KInvFG II) vollständig abgenommen werden. Was nun?

Die Nichteinhaltung der Frist hat grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Maßnahme nicht mehr förderfähig ist und bereits ausgezahlte Fördergelder zurückzuzahlen sind. Sofern es tatsächlich und rechtlich möglich ist, sollte zuvor zeitnah über die Fertigstellung und Abnahme von (selbständigen) Teilmaßnahmen/ Bauabschnitten nachgedacht werden.

Hinweis: Bzgl. der Änderung von Fristen, insbesondere der Vorlage der Schlussverwendungsnachweise im Zusammenhang mit KInvFG II (Grundsatz 3 Monate nach Abnahme der Maßnahme, spätestens 30.06.2025) wird auf die geänderte Förderrichtlinie vom 19.11.2021 (Amtsbl I S.2503) und den Erlass zur Änderung der Förderrichtlinie vom 13.12.2021 (Rundschreiben) verwiesen.
https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/kommunales/informationen/kommunale_foerdermittel/kinvfg2/kinvfg2_node.html